

Standardisierte Anlagerichtlinien im Rahmen des ERMS-Portfolio- managements

Stand: 01. Juli 2016

Standardisierte Anlagerichtlinien im Rahmen des ERMS-Portfoliomanagements

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinien sind Bestandteil der Regelungen des Produktanhangs Anlagedienstleistungen, Abschnitt VIII. Portfolioverwaltung, für die Anlage und Verwaltung des vom Kunden dafür bestimmten Kundenvermögens durch die Bank.

(2) Der Kunde übt die in den standardisierten Anlagerichtlinien vorgesehenen Wahlmöglichkeiten aus, indem er im Annex II der Beitrittsvereinbarung die entsprechenden Leerfelder ausfüllt.

§ 2 Anlage und Verwaltung des Kundenvermögens

(1) Die Bank legt das Kundenvermögen in Euro-denominierten, festverzinslichen und handelbaren Schuldverschreibungen nach Maßgabe der unter Abs. 2 i.V.m. mit dem Annex genannten Indizes an. Dabei werden lediglich Wertpapiere beschafft, deren Ratings gemäß den monatlichen Angaben der von der *Markit-Gruppe (Markit Group Limited)* zur Verfügung gestellten Indexfamilie iBoxx im Bereich A ("Single A") oder höher liegen.

(2) Der Kunde kann maximal drei Teilportfolien bilden, indem er aus den nachgenannten Indizes auswählt und die relative Gewichtung der Teilportfolien untereinander vorgibt. Pro Teilportfolio ist eine relative Gewichtung von mindestens 10 % vorzusehen. Barbestände bleiben für die Berechnung der relativen Anteile außer Betracht.

Markit-iBoxx 'Eurozone'-Index ex-BBB

Markit-iBoxx 'Supranationals'-Index

Markit-iBoxx 'Supranationals 1-3'-Index

Markit-iBoxx 'Germany'-Index

Markit-iBoxx 'Germany 1-3'-Index

Die Bank verwendet für die Zwecke dieses Absatzes 2 grundsätzlich Preise anerkannter Anbieter von Preisinformationen (z.B. Markit, Bloomberg) oder im Eurosystem anderweitig genutzte Preisinformationen. Die Bank gibt auf Anfrage Auskunft über die von ihr konkret herangezogenen Anbieter.

(3) Bei der Anlage des Kundenvermögens entscheidet die Bank im freien Ermessen, welche der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere für den Kunden erworben werden. Eine Berücksichtigung von Anlagerisiken, insbesondere von Zins-, Bonitäts- oder Liquiditätsrisiken, ist nicht geschuldet. Die Bank ist berechtigt, im Rahmen dieser Anlagerichtlinien für ein Teilportfolio erworbene Wertpapiere einem anderen Teilportfolio zuzuordnen, sofern die Papiere in dem maßgeblichen Index enthalten sind.

(4) Ist ein für den Kunden erworbenes Wertpapier nicht mehr Bestandteil des jeweiligen Index, so veräußert die Bank das Wertpapier bis zum Ende des nächsten Kalendermonats. Gleiches gilt, wenn ein für den Kunden erworbenes Wertpapier nicht mehr die unter § 2 Abs. 1 S. 2 genannte Bedingung erfüllt.

(5) Weicht die relative Gewichtung eines Teilportfolios am letzten Geschäftstag eines Quartals um mehr als 3 Prozentpunkte von der Kundenvorgabe in Annex II der Beitrittsvereinbarung ab (zulässige Schwankungsbreite), so wird die Bank bis zum Ende des Folgemonats geeignete Maßnahmen ergreifen, um die vorgegebene relative Gewichtung wiederherzustellen oder die Abweichung auf die zulässige Schwankungsbreite zu verringern.

Zu den geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere die Wiederanlage von Fälligkeiten oder Zinszahlungen sowie der Verkauf von Wertpapieren.

Ferner ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vorgenannten Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die zulässigen Schwankungsbreiten bereits überschritten wurden.

§ 3 Änderung der getroffenen Wahl

Änderungen der vom Kunden in Annex II der Beitrittsvereinbarung getroffenen Wahl nach § 1 Abs. 2 über die Anlage des Kundenvermögens sowie die Auswahl oder relative Gewichtung der Indizes können auch durch einseitige Erklärung des Kunden erfolgen und bedürfen der Schriftform. Sie gelten erst nach einer Übergangsfrist von drei Monaten beginnend mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bank die Erklärung des Kunden erhalten hat.

Annex

Der **Markit-iBoxx 'Eurozone'-Index ex-BBB** setzt sich aus Emissionen zusammen, die im iBoxx EUR Overall Index enthalten sind und zudem, jeweils nach der Methodik des Indexanbieters, (i) von Nationalstaaten der Eurozone begeben wurden und (ii) deren Rating nach Angabe des Indexanbieters nicht unterhalb A ("Single A") liegt.

Der **Markit-iBoxx 'Supranationals'-Index** setzt sich aus Emissionen zusammen, die im iBoxx EUR Overall Index enthalten sind und zudem, nach der Methodik des Indexanbieters, von supranationalen Institution begeben wurden.

Der **Markit-iBoxx 'Supranationals 1-3'-Index** setzt sich aus Emissionen zusammen, die im iBoxx EUR Overall Index enthalten sind und zudem, jeweils nach der Methodik des Indexanbieters, (i) von supranationalen Institution begeben wurden und (ii) deren Restlaufzeit zwischen einem und drei Jahren liegt.

Der **Markit-iBoxx 'Germany'-Index** setzt sich aus Emissionen zusammen, die im iBoxx EUR Overall Index enthalten sind und zudem, nach der Methodik des Indexanbieters, von der Bundesrepublik Deutschland begeben wurden.

Der **Markit-iBoxx 'Germany 1-3'-Index** setzt sich aus Emissionen zusammen, die im iBoxx EUR Overall Index enthalten sind und zudem, jeweils nach der Methodik des Indexanbieters, (i) von der Bundesrepublik Deutschland begeben wurden und (ii) deren Restlaufzeit zwischen einem und drei Jahren liegt.